Zugeben / wann wollstreuer
auf Ehrenfeste Gebiettiger / und
wann sie Landes Gebrechen
Peinlich Zugedencken / etc.

Wer Landsleut. Als der Ayd Pflicht der Ayd-
genossen Landsrecht alsdann
weiter Erörterung Lassen
auf der selben Landsrecht
Beschwer und Supplication
des Herrn Ayd Genossen Rath
Bey sie die Zu Lassen Zuer-
kennen des Landsrechts
angedingt werden / betref;
des sie Lassen die Zu
abzustatten auf solches Ihr
den Fleckin Kessler Ayd-
genossen nit bezalt / under
der Kinder nit Zu Zinsen
angriffen / Ihr abgestalt /
und die weil dann die
Lassen die Zu unser auf
nahmb Stuessel die er-
forderung in den Landsrechten
Lauffens nit Bestand